

## **Richtlinien für Förderungswerber des Vereines „Kärntner in Not“**

1. Auf Leistungen des Vereines „Kärntner in Not“ besteht kein Rechtsanspruch.
2. Die Leistungen des Vereines richten sich an Personen die hilfsbedürftig sind und bei denen eine außergewöhnliche Notlage vorliegt.

Hilfsbedürftig sind Personen,

- **die sich infolge ihrer wirtschaftlichen Lage in materieller Not befinden und einer materiellen Hilfe zur Verbesserung ihrer Lage bedürfen, weil sie den notwendigen Lebensbedarf für sich und gegebenenfalls auch für die mit ihnen in Familiengemeinschaft lebenden Unterhaltsberechtigten und ebenfalls hilfsbedürftigen Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, zu denen sowohl das Einkommen als auch das Vermögen zu zählen sind, beschaffen können. Dies ist in Anlehnung an das ASVG jedenfalls anzunehmen, wenn der hilfsbedürftigen Person pro Monat für ihren Lebensbedarf nicht mindestens ein Betrag zur Verfügung steht, der den Richtsätzen des § 293 Abs. 1 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung entspricht.**
- **die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (vgl. VwGH 29.04.1991, 90/15/0168), wobei es in diesem Fall auf ihre wirtschaftliche Lage nicht ankommt.**

**Darauf, ob die Hilfsbedürftigkeit vorübergehend, auf längere Zeit oder dauernd besteht, kommt es nicht an.**

Die Leistungen kommen insbesondere in Betracht bei

- kinderreichen Familien (drei und mehr unterhaltsberechtigte Kinder, soweit sie im Haushalt zusammenleben),
- Einelternfamilien,
- Familien mit behinderten oder pflegebedürftigen Angehörigen und besonders mit behinderten und pflegebedürftigen Kindern,
- Familien mit behinderten Kindern und nicht behinderten Geschwistern
- struktureller Armut (soziale Außenseiter, Langzeitarbeitslose infolge schlechter Ausbildung und ähnliche).

3. Anspruchsberechtigt sind

- österreichische StaatsbürgerInnen
- EU/EWR-StaatsbürgerInnen

mit Wohnsitz bzw. dem gewöhnlichen Aufenthalt in Kärnten.

4. Leistungen des Vereines setzen grundsätzlich voraus, dass die erforderlichen Hilfen nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig anderweitig geleistet werden können. Vereinsleistungen werden nur ergänzend und nur nach Ausschöpfung aller vorrangig zur Verfügung stehenden Hilfen bewilligt. Dies gilt auch im Verhältnis zum Arbeitslosengeld und der Mindestsicherung.

In der Regel wird bei der Beurteilung einer Notlage die Durchsetzung zustehender Ansprüche entsprechend der vorstehenden gesetzlichen Grundlagen unterstellt und entsprechende Leistungen bei der Entscheidung über die Hilfen und der Festlegung der Höhe berücksichtigt.

5. Antragssteller müssen ausnahmslos das Antragsformular von „Kärntner in Not“ ausfüllen und alle dort aufgeführten Nachweise beizubringen.

6. Beim Vorliegen wahrheitswidriger Angaben fordert der Verein „Kärntner in Not“ eine gewährte Unterstützung ausnahmslos zurück. Dies gilt auch für Sachleistungen, wobei der Antragssteller in diesem Fall für Schäden haftet.

7. Förderungen durch den Verein „Kärntner in Not“ sind im Regelfall lediglich ein Mal pro Jahr möglich.